

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 303 - 304

Gemeindeordnung vom 29. April 1869

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

bührenpflicht befreit sind. Wie aus der Entstehungsgeschichte des Art. 236 Ziff. 2 insbesondere aus den Motiven zu Art. 95 des der Kammer der Abgeordneten am 29. März 1870 vorgelegten Entwurfs eines Tag- und Stempelgesetzes sowie aus den hieher gehörigen allerhöchsten Verordnungen vom 24. Juni 1862 und 10. Juli 1867 hervorgeht, hat das Gesetz hierbei die an öffentlichen Orten, namentlich an Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten sofort nach Ausgabe der Loose stattfindenden Auspielungen unbedeutende Gegenstände im Auge, bei welchen keine größeren Vorbereitungen getroffen, sondern die Loose unmittelbar vor der Auspielung an dem Orte, wo diese stattfindet, ausgegeben werden und die Auspielung dann sofort erfolgt.

Neben dem geringen Werthe des auszuspielenden Gegenstandes und der Auspielung an einem öffentlichen Orte gehört daher zur wesentlichen Voraussetzung der Befreiung von der Gebührenpflicht, daß die Ausgabe der Loose und die Auspielung unmittelbar auf einander folgen. Urth. v. 15. Juli 1880.

## **XII. Gemeindeordnung vom 29. April 1869.**

Art. 41. Die in Abs. 3 dieser Gesetzesstelle den Gemeinden eingeräumte Berechtigung, zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, enthält die Befugniß, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Zwecke der Kontrolle und Sicherung des betreffenden Gefälls als nothwendig erscheinen, und damit auch die Berechtigung, zu diesem Zwecke Vorschriften zu erlassen, welche den Verkehr beschränken.

Infolge dessen hat der Magistrat N. in den Grenzen seiner Befugniß gehandelt, wenn er in der

ortspolizeilichen Vorschrift das Verbot erließ, den in Frage stehenden Weg mit Fuhrwerken zu befahren, welche dem städtischen Pflaster- und Brückenzoll unterliegen.

Ist dies aber der Fall, so haben alle Personen, welche den bezeichneten Weg mit Fuhrwerken zu befahren veranlaßt sind, der zur Kontrolle und Sicherung des städtischen Pflaster- und Brückenzolles angeordneten Beschränkung der Benützung des Weges sich zu unterwerfen, gleichviel, ob ihnen eine spezielle Befugniß zur Benützung des Weges zusteht, oder nicht, da derartige im Interesse der Erhebung örtlicher Gefälle erlassenen Vorschriften ihrer Natur nach gegen Jedermann, also auch gegen diejenigen gerichtet sind, welchen eine im öffentlichen oder Privatrechte wurzelnde Befugniß zur Vornahme der Handlung zusteht, die durch die betreffende Vorschrift untersagt ist.

Findet sich Jemand durch die Erlassung einer derartigen Vorschrift beschwert, so kann er wohl nach Art. 14 des PStGB. innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen, und die Kreisverwaltungsstellen sind nach Art. 12 dieses Gesetzbuches berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften auch wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen; es ist aber Niemand befugt, die betreffende Vorschrift, so lange sie besteht, unbeachtet zu lassen und durch Zuwiderhandlung gegen dieselbe wirkungslos zu machen. Urtheil vom 8. Juli 1880.

(Fortsetzung folgt.)